

Alters gebräuchlich ist/ alsdann sollen sie bey solchen ihren Rechten gelassen und darin von niemand einige Neuerung oder gefährliche Veränderung vorgenommen oder verstattet werden. Wogegen sich auch ein jeder mit Erlegung dessen/ was er von solchen Gütern zu geben schuldig/ richtig soll einstellen/ dieselben von Fälln zu Fälln / wie üblich/ recognosciren/ und sich in allem/ wie Erbzins- Leuten obliegt/ oder sonst hergebracht ist/ verhalten/ oder im Widersigen gewärtig seyn/ daß mit Pœn der Rechten/ in solchen Fällen verordnet/verfahren werde. Es sollen aber hiemit die Güter nicht gemeinet seyn/ welche zu den Kirchen oder Pfarren gehören/ und um jährlichen Zins locations- und conductionis Weise ausgethan werden etc.

## Das XII. Capitel.

### Von klaren Siegeln und Brieffen (I) über Schuldhaltend- und wucherliche Contracten.

**W**as davon in des heiligen Reichs Policen- Ordnung und andern heilsamen Constitutionibus gesetzt/ und in Unsern Graffschafften und den benachbarten Landen im Gebrauch/ so der Reichs-Ordnung nicht zuwider/ hergebracht und gerichtlich erkant/ dabey lassen Wir es auch bleiben/ und soll darnach in Unsern Gerichten geurtheilet werden.

Damit aber Unsere armen Leute in Städten und aufm Lande/durch wucherliche Handel/(2) wider Gott/  
Recht